Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9341**
18. Wahlperiode 05.08.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 1. August 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	6
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	38, 39, 40
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 14, 34, 35
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	2
Hupach, Sigrid (DIE LINKE.)	8, 22, 46
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	9
Jüttner, Egon, Dr. (CDU/CSU)	10, 11, 12
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	24
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 4, 47
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48, 49
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	42, 43
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	50, 51, 52, 53
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 54
Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17, 18
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 26
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	31, 32
Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33
Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	21
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	23
Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	27, 28, 36, 37

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Minderung der EEG-Umlage durch die EEG-Umlage auf Eigenstrom 1

Hüppe, Hubert (CDU/CSU)
Einführung einer barrierefreien Notruf-App 2

Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kosten durch das Schiedsgerichtsverfahren 13. Atomgesetznovelle des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten 2
Anzahl der „gemeinsamen Unternehmen“ im Sinne des Euratom-Vertrags 3

Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Menge des nach Europa importierten und in Deutschland genutzten verflüssigten Erdgases in den vergangenen Jahren 4

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Aken, Jan van (DIE LINKE.)
Mögliche Existenz eines Schwarzmarkts im Iran für kurzfristige Termine in der Visaabteilung der deutschen Botschaft in Teheran ... 5

Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Fehlende Konsultationen mit den Vereinten Nationen vor dem Abzug der Polizeikräfte aus dem Südsudan im Juli 2016 6

Hupach, Sigrid (DIE LINKE.)
Errichtung eines nationalen Kompetenzzentrums zum UNESCO-Weltkulturerbe 7

Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)
Gewährung von kostenlosen Ausstattungsmitteln bzw. Ausbildungshilfen für Jordanien, Marokko, Nigeria, Tunesien und die Palästinensischen Gebiete im Rahmen des polizeilichen Programms AAH-P 7

Jüttner, Egon, Dr. (CDU/CSU)
Bewertung der seit dem versuchten Militärputsch in der Türkei getroffenen Maßnahmen zur Einschränkung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit........................... 8
Maßnahmen gegen die politische Willkür der türkischen Machthaber........................... 9
Mögliche Anstrengungen der Bundesregierung bei der EU für Sanktionen gegen die Türkei 9

Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Förderung der „Rapid Reaction Forces“ der sudanesischen Armee durch die EU-Kommission 9

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gemeinsame Übungen von Bundeswehr, Polizei und anderen Organisationen des Katastrophenschutzes im Jahr 2016.................. 10

Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Änderung der Beflaggungsregelungen hinsichtlich der Regenbogenfahne als Zeichen der Solidarität mit der LGBT-Gesellschaft ... 10

Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sich in Deutschland befindende Türken mit Aufforderung zur Rückkehr in die Türkei..... 11

Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bestand der im Nationalen Waffenregister gelisteten kleinen Waffenscheine................. 12
Möglicher Aufbau von Strukturen zur Unterstützung der Polizei durch Reservisten mit militärischer bzw. polizeilicher Ausbildung im Fall eines Terroranschlags 12

Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Im Verantwortungsbereich der Bundesregierung betriebene Domains mit einer https-Verschlüsselung 12

Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zulässigkeit von Beschränkungen der internationalen Telekommunikationsbeziehungen gemäß § 5 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes 14

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)
Folgen der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie für junge Familien und Rentner ... 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Hupach, Sigrid (DIE LINKE.)
Positionen und Ziele der Bundesregierung bei den Verhandlungen zum neuen Hauptstadtfinanzierungsvertrag ... 15

Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)
Hinweise von luxemburgischen Behörden auf hoch ausgewiesene Profite deutscher Unternehmen in Luxemburg ... 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Kipping, Katja (DIE LINKE.)
Gesetzliche Regelung für die Sozialgesetzbücher für einen Rechtsanspruch auf eine schriftliche Eingangsbestätigung bei Einreichung von Anträgen ... 16

Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Festsetzung der Freibeträge im Entwurf zum Bundesteilhabegesetz ... 17

Dauer des Bezugs von Pflegeleistungen nach dem Entwurf des Bundesteilhabegesetzes für behinderte Menschen während der Arbeitslosigkeit ... 18

Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)
Deckung von Hilfsbedarfen von Menschen bei Nichterreichung des notwendigen Schwellenwerts bei der Einstufung in die Pflegeversicherung ... 18

Überleitung nichtversicherter pflegebedürftiger Personen in das neue System der Pflegeversicherung ... 19

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erkenntnisse zu gesundheitlichen Schäden bei Schwangeren, Neugeborenen und Kindern durch eine vegane Ernährung ... 19

Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Entwicklung der Anzahl der von Frauen geleiteten landwirtschaftlichen Betriebe in den letzten zehn Jahren ... 20

Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)
Für die Boden- bzw. Blattbehandlung zugelassene und der Wirkstoffgruppe der Neonicotinoide zugeordnete Pflanzenschutzmittel ... 21

Einsatzmenge von Pflanzenschutzmitteln aus der Wirkstoffgruppe der Neonicotinoide in den Jahren von 2010 bis 2015 ... 23

Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes in den Deutschen Bundestag ... 24

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Rechtliche Grundlage und Entscheidungsträger der Versetzung einer Feldjäger- und Sanitätseinheit in Alarmbereitschaft aufgrund der Amok-Ereignisse in München im Juli 2016 ... 24

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)
Erarbeitung der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des § 39a SGB V bezüglich des Wechsels von Bewohnern einer stationären Pflegeeinrichtung in ein stationäres Hospiz ... 25

Anträge von schwerstkranken pflegebedürftigen Menschen auf Verlegung in ein Hospiz im Jahr 2016 ... 26

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Behrens, Herbert (DIE LINKE.)
Technische Beschaffenheit der zugelassenen Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen ... 26
Beratungen auf der Ebene der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zur Anpassung der UN-ECE-Regelung Nr. 79 ... 27
Zulässigkeit des Fahrens von Kraftfahrzeugen mittels automatisierter Fahrfunktion ohne ein Speichermedium ... 27

Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Unterstützung von Projekten durch Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen seit 2013 ... 28

Leidig, Sabine (DIE LINKE.)
Durchführung eines Stilllegungsverfahrens nach § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes für die Stilllegung einer Autoverladestelle als Bestandteil eines Bahnhofs ... 29
Rechtmäßigkeit der Stilllegung der Autoverladestelle des Bahnhofs Hamburg-Altona ... 30

Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Maßnahmen zur vorrangigen Realisierung der Straßenvorhaben aus dem Entwurf des Bundesverkehrswegeplans ... 30
Fläche für die Umsetzung des neuen Entwurfs für den Bundesverkehrswegeplan ... 31

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Hupach, Sigrid (DIE LINKE.)
Fertigstellung der historischen Fassaden des Humboldt Forums ... 31

Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erdbebengefährdung des slowenischen Atomkraftwerks Krško ... 32

Seite

Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Mögliche Planung einer Plakettenverordnung für motorisierte Zweiräder aufgrund hoher Feinstaubbelastung ... 33
Mögliche Klarstellung im Verpackungsgesetz zu Gunsten der Städte und Kommunen hinsichtlich einer eigenständigen Altpapierentsorgung ... 34

Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)
Immissionsrichtwerte für urbane Gebiete ... 34
Gesundheitliche Folgen für Anwohner durch schwächere Immissionsrichtwerte für urbane Gebiete ... 35
Studien über Lärm und Feinstaub und deren Auswirkungen auf die Sozialstruktur der Wohngebiete ... 35
Folgenabschätzungen von Umweltauswirkungen durch die Einführung der Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ ... 35

Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verpflichtende Kapaziätsangabe für nicht wiederaufladbare Geräte- und Fahrzeugbatterien bzw. -akkumulatoren ... 36

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Um welchen Betrag mindert die EEG-Umlage auf Eigenstrom die gesamte EEG-Umlage aus Sicht der Bundesregierung, und mit welchen Auswirkungen auf die EEG-Umlage rechnet die Bundesregierung wenn es keinerlei Ausnahmeregelungen für die Industrie geben würde?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 3. August 2016

Eigenversorgung mit neuen Stromerzeugungsanlagen ist seit dem EEG 2014 grundsätzlich voll umlagepflichtig. Neue Erneuerbare-Energien- und KWK-Eigenversorgungsanlagen zahlen eine reduzierte Umlage, die von aktuell 35 Prozent bis 2017 auf 40 Prozent der regulären EEG-Umlage ansteigt. Kleinanlagen (bis 10 kW elektrische Leistung) sind von der Zahlung ausgenommen.

Die Belastung von Eigenstrom aus Neuanlagen mindert in zweierlei Hinsicht die Höhe der EEG-Umlage: Erstens beteiligen sich mit jedem Jahr mehr Eigenversorgungsanlagen an der Finanzierung der EEG-Differenzkosten. Im Jahr 2016 beträgt der Finanzierungsanteil laut Prognose der Übertragungsnetzbetreiber 12 Mio. Euro. Dies senkt die EEG-Umlage geringfügig in der dritten Nachkommastelle. Mittel- bis langfristig wird es aber zu deutlich größeren Effekten kommen, weil immer mehr Neuanlagen betroffen sind.

Zweitens wechseln weniger umlagepflichtige Fremdbezieher zu Eigenversorgungsmodellen, wodurch sie sich weiter an der Finanzierung des Energiesystems und insbesondere der EEG-Umlage beteiligen. Dieser zweite Effekt auf die EEG-Umlage kann zwar nicht quantifiziert werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die EEG-Umlage hierdurch deutlich stärker entlastet wird als durch den ersten Effekt.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Sie mit Ausnahmeregelungen für die Industrie die Begrenzung der EEG-Umlage in der Besonderen Ausgleichsregelung meinen.

Würden die EEG-Differenzkosten ohne weitere Differenzierung auf den nicht privilegierten Letztverbrauch zuzüglich des Stromverbrauchs der privilegierten Industrie umgelegt, ergäbe sich 2016 rein rechnerisch eine EEG-Umlage von 5,16 Cent/kWh. Dabei handelt es sich um eine theoretische und rein statische Betrachtung, die unterstellt, dass der industrielle Stromverbrauch trotz der sich ergebenden drastischen Mehrbelastung unverändert bliebe. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Unternehmen Anpassungsmaßnahmen ergreifen, bis hin zur Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland. Genau das soll mit der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG verhindert werden. Deswegen ist sie auf die Unternehmen ausgerichtet, die im internationalen Wettbewerb stehen und einen sehr hohen Stromverbrauch haben. Müssten diese Unternehmen die volle EEG-Umlage zahlen, würde der Stromverbrauch in

Deutschland sinken (im Falle von Produktionsverlagerungen spürbar), so dass die EEG-Differenzkosten auf einen geringeren Stromverbrauch umgelegt würden. Damit würde die errechnete Umlage entsprechend höher als oben ausgewiesen ausfallen.

2. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/8659 frage ich die Bundesregierung, ob es einen Zeitplan zur tatsächlichen Einführung einer barrierefreien Notruf-App gibt, wenn bis Ende dieser Legislaturperiode eine Vereinbarung lediglich über die Bereitstellung der dafür notwendigen technischen Ausstattung angedacht ist, und ob es bereits konkrete Pläne für ein bundesweites Pilotprojekt gibt, das von Hörgeschädigten getestet werden kann und welches auf erfolgreich verwendeten Diensten, wie den Tess-Relay-Dienst oder HIERON, letzteres wird bereits im Land Brandenburg verwendet, basiert?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 3. August 2016

Die bundesweite Einführung einer möglichst barrierefreien alternativen Notrufmöglichkeit, z. B. über eine Notruf-App, erfordert einen hohen Abstimmungsbedarf zwischen dem Bund mit der Zuständigkeit für das Telekommunikationsgesetz und den Ländern, die für die Notfallbewältigung zuständig sind. Die Voraussetzungen, die zur Bearbeitung von derartigen Notrufen in 528 Notrufabfragestellen in Deutschland geschaffen werden müssen, beinhalten komplexe technische Fragestellungen. Einen Zeitplan für ein bundesweites Pilotprojekt gibt es demnach bislang nicht.

Grundsätzlich strebt die Bundesregierung ein System mit offenen Schnittstellen an, so dass es auch bereits existierenden Diensten ermöglicht würde, derartige Notrufmöglichkeiten zu integrieren.

3. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe sind dem Bund im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsverfahren 13. Atomgesetznovelle des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) seit Beginn des Verfahrens bislang Personal-, Sach-, Prozess- und Mandatskosten entstanden (bitte differenziert nach Kostenart angeben; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 17/14837 und Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 18/27), und in schätzungsweise welcher Höhe erwartet der Bund derartige künftige Kosten jeweils noch bis Ende des Verfahrens bzw. dieses Jahres?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 2. August 2016

Im Zusammenhang mit dem von Vattenfall anhängig gemachten ICSID-Schiedsgerichtsverfahren ARB 12/12 wurden für die Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland bis zum 27. Juli 2016 Mittel in Höhe von insgesamt 8 090 699,86 Euro verausgabt.

Für das Jahr 2016 sind im Haushalt 2016 (Kapitel 09 10 Titel 526 01) Mittel in Höhe von 3 Mio. Euro veranschlagt. Die Bundesregierung rechnet damit, dass in diesem Jahr im Zusammenhang mit der Durchführung der mündlichen Verhandlung in Washington weitere Rechtsverteidigungskosten in der Größenordnung von rund 3,9 Mio. Euro anfallen werden. Davon betragen die Gerichtskosten umgerechnet ca. 460 000 Euro. Auch im Folgejahr dürften aufgrund der Unwägbarkeiten, die das Schiedsgerichtsverfahren mit sich bringt, weitere Kosten auf den Bundeshaushalt zukommen, die derzeit nicht beziffert werden können. In der Finanzplanung für die Jahre 2017 und 2018 sind jeweils 500 000 Euro vorgesehen.

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sind in der Arbeitseinheit für das Schiedsgerichtsverfahren 13. Atomgesetznovelle derzeit sieben Personen tätig. In Anwendung der vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzten Personalkostensätze und Sachkostenpauschalen belaufen sich die Personalkosten einschließlich Personalnebenkosten und Versorgungszuschlägen auf rund 627 990 Euro jährlich und die Sachkosten auf rund 133 700 Euro jährlich.

4. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Unternehmen gibt es in Deutschland, die „gemeinsame Unternehmen“ im Sinne des Kapitels V des Euratom-Vertrags sind (bitte vollständig angeben, inkl. verbleibender Laufzeit dieses Status, sofern nicht unbeschränkt)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 3. August 2016

Die Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) hat den Status eines „gemeinsamen Unternehmen“ nach Kapitel V des Euratom-Vertrags. Dieser Status ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet. Weitere Unternehmen, die „gemeinsame Unternehmen“ im Sinne des Kapitels V des Euratom-Vertrags sind, gibt es in Deutschland nicht.

5. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viel des nach Europa importierten verflüssigten Erdgases (LNG) wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen Jahren insgesamt in Deutschland genutzt (bitte nach Jahr, Menge und Verwendungsbereich aufschlüsseln), und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob das am 22. Juli 2016 in Spanien im Hafen von Ferrol angelangte Flüssiggas aus den Vereinigten Staaten, welches mittels der Fracking-Technologie gefördert wurde (vgl. www.foeeurope.org/shale-gas), in Deutschland genutzt werden könnte?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 4. August 2016

Die Importe von verflüssigtem Erdgas (LNG) durch die OECD-Staaten Europas können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Importe OECD Europa (Angaben in Millionen Kubikmeter)	67.464	87.112	86.319	67.923	50.148	50.658
Quelle: IEA						

In Ländern mit LNG-Terminals wird verflüssigtes Erdgas in den gasförmigen Aggregatzustand umgewandelt und kann dann als Erdgas über Pipelines nach Deutschland importiert werden. Für den Import von aus LNG verflüssigtem Erdgas sind für Deutschland keine gesonderten Werte vorhanden.

In Spanien angelandetes LNG wird nicht nach Deutschland importiert, da Spanien dem Erdgas bereits auf Fernleitungsnetzebene geruchsintensive Substanzen zusetzt (Odorierung). In Deutschland erfolgt die Odorierung erst auf Verteilnetzebene. Bereits odoriertes Gas wird daher nicht nach Deutschland eingeführt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

6. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass es für Termine in der Visaabteilung der deutschen Botschaft in Teheran einen Schwarzmarkt im Iran gibt, auf dem Summen von einigen Hundert Euro für kurzfristige Termine aufgerufen werden, die über das offizielle Terminsystem der Botschaft gleichzeitig nicht buchbar sind, und welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um dieser Praxis entgegenzuwirken bzw. welche Schritte sind in Planung?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 29. Juli 2016

Der Verkauf bzw. die Weitergabe gebuchter Termine bei der Visastelle der deutschen Botschaft in Teheran ist nicht möglich. Alle Angaben zu Terminen, die im elektronischen Terminbuchungssystem der Botschaft bei Buchung erfasst werden (u. a. Name und Passnummer), können anschließend nicht mehr verändert werden.

Nach Kenntnis der Bundesregierung kommt es vor, dass Visumantragsteller aus Iran Dritte gegen Entgelt damit beauftragen, Termine zur Visumbeantragung bei der deutschen Botschaft in Teheran zu buchen. Dies ist rechtlich zulässig. Gleichwohl weist die deutsche Botschaft in Teheran auf ihrer Website daraufhin, dass die Einschaltung von Dritten zur Terminvereinbarung nicht erforderlich ist und warnt vor der Beauftragung unseriöser Visabüros, die einen tatsächlich nicht bestehenden Einfluss auf das Visumverfahren und die Terminvergabe vorspiegeln.

Das Terminbuchungssystem wird laufend im Hinblick auf mögliche Verbesserungen überprüft, zuletzt wurde die zusätzliche Möglichkeit einer telefonischen Terminvergabe geschaffen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 43, Bundestagsdrucksache 18/8816, vgl. Stenografischer Bericht der 178. Sitzung vom 22. Juli 2016, dort S. 17573 verwiesen.

7. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum fanden seitens der Bundesregierung vor dem Abzug der Polizeikräfte aus dem Südsudan am 13. Juli 2016 keine Konsultationen mit den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen (VN) statt, um Alternativen zum Abzug wie beispielsweise veränderte Sicherheitsvorkehrungen zu diskutieren (siehe AFP-Meldung vom 21. Juli 2016, http://nachrichten.btg/index.php/news/perma/ID/7be84eb6acaf9da18f417fd6c735875a/type/tnews/highlighting/1), und in welcher Form wurden die VN über den Abzug informiert?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 2. August 2016

Im Rahmen einer Luftabholung deutscher Staatsbürger und des Personals der deutschen Botschaft in Dschuba sind am 13. Juli 2016 auch fünf unbewaffnete deutsche Polizistinnen und Polizisten aus Südsudan ausgeflogen worden, die bei der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (UNMISS) Dienst taten. Zwei weitere unbewaffnete deutsche Polizisten wurden am 18. Juli 2016 aus Rumbek abgezogen.

Der zeitweilige Abzug der deutschen Polizistinnen und Polizisten aus UNMISS war dem Sekretariat der Vereinten Nationen (Abteilung für Friedensmissionen, DPKO) am 12. und erneut am 13. Juli 2016 mündlich und schriftlich angezeigt worden.

In Anbetracht der heftigen Gefechte vor Ort, welche auch Liegenschaften der Vereinten Nationen in Dschuba in Mitleidenschaft zogen, bestand unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der eingesetzten Polizistinnen und Polizisten, die aus Sicht der Bundesregierung einen zeitweiligen Abzug aus Fürsorgegesichtspunkten notwendig machte. Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Bundesregierung bestand große Eilbedürftigkeit. Die Polizistinnen und Polizisten hielten sich teilweise in Bereichen auf, in denen neben zahlreichen Zivilisten auch Missionsmitglieder der Vereinten Nationen in den Gefechten zu Schaden gekommen waren. Darunter waren auch zwei chinesische Soldaten der Friedensmission, die den Tod fanden. Zudem wurde der Waffenstillstand in der Hauptstadt Dschuba und auch rund um den Flughafen als fragil bezeichnet und eine weitere Lageverschärfung erschien jederzeit möglich. Für eine Diskussion über eine Veränderung der Sicherheitsvorkehrungen war angesichts dieser Umstände kein Raum.

Bei den deutschen Polizistinnen und Polizisten handelte es sich ausnahmslos um unbewaffnete Kräfte, die überwiegend Beratungs- und Trainingsaufgaben (Spezialteam zur Beratung lokaler Polizeieinheiten bei der Bekämpfung sexueller und genderbasierter Gewalt) erfüllten. Sie waren also, anders als etwa die bewaffneten Polizeieinheiten der UNMISS (sog. Formed Police Units), nicht im direkten Schutzauftrag für die lokale Zivilbevölkerung eingesetzt.

Die aktuell im Südsudan bei UNMISS eingesetzten 15 Bundeswehrsoldaten leisten dort weiter ihren Dienst.

8. Abgeordnete
Sigrid Hupach
(DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 2015 beschlossene Einrichtung eines nationalen Kompetenzzentrums zum UNESCO-Weltkulturerbe (vgl. Antrag auf Bundestagsdrucksache 18/5216) vorzubereiten, und wie wird sich die konkrete Realisierung einer solchen zentralen Anlaufstelle für den Erfahrungsaustausch, für Beratung und Fortbildung gestalten?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 29. Juli 2016

Die Bundesregierung hat die Einrichtung einer in Berlin ansässigen Informations- und Dokumentationsstelle zum Thema UNESCO-Welterbe im Fachbereich Welterbe der Deutschen UNESCO-Kommission ermöglicht, die am 1. Juni 2016 ihre Tätigkeit mit einem konkreten Arbeitsprogramm aufgenommen hat.

Ihre Aufgabe ist es, Informationen und Beratung zu Fragen des Welterbes im In- und Ausland unter Einbeziehung aktueller internationaler Expertendiskussionen bereitzustellen. Dies betrifft etwa Fragen der Verträglichkeit von geplanten Maßnahmen mit dem Schutz von Welterbestätten. Das Arbeitsprogramm umfasst konkret eine Weiterentwicklung des Internetauftritts, die Schaffung eines Dokumentationsfundus sowie die Durchführung von Expertenveranstaltungen im In- und Ausland. Im Ausland soll die für den Erhalt von Welterbestätten in Deutschland zur Verfügung stehende Expertise bekannter gemacht und besonders für die Beratung von bisher auf der Welterbeliste unterrepräsentierten Regionen und Ländergruppen (z. B. Afrika südlich der Sahara) eingesetzt werden, um Nominierungsprozesse zu unterstützen und die Erhaltung von Welterbestätten zu sichern.

Im Inland erfolgt die Tätigkeit der Informations- und Dokumentationsstelle unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder in enger Abstimmung mit der von der Kultusministerkonferenz benannten Welterbebeauftragten im Auswärtigen Amt sowie mit dem für Naturerbe zuständigen Bundesamt für Naturschutz. Die Kosten werden aus Haushaltsmitteln des Auswärtigen Amts getragen.

9. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

In welchem Umfang will die Bundesregierung Jordanien, Marokko, Nigeria, Tunesien sowie den Palästinensischen Gebieten, in denen laut Berichten von amnesty international, Human Rights Watch und anderen Nichtregierungsorganisationen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen geschehen, im Rahmen des polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfeprogramms (AAH-P) kostenlos Ausstattungsmittel bzw. Ausbildungshilfen gewähren (bitte jeweils pro Land differenzieren und Art der Mittel sowie Ausbildungen präzisieren), und inwiefern ist dabei beabsichtigt, diese Unterstützung von konkreten und messbaren Verbesserungen der Menschenrechtslage abhängig zu machen?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 29. Juli 2016

Die Maßnahmen des polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfeprogramms (AAH-P) haben zum Ziel, die Polizei in den Empfängerländern in die Lage zu versetzen, selbständig Polizeiarbeit auf hohem fachlichem Niveau zu verrichten. Rechtsstaatliches Vorgehen und die Achtung der Menschenrechte sind dabei integraler Bestandteil der Ausbildungsarbeit.

Die Auswahl der Partnerländer erfolgte aufgrund der außen- und sicherheitspolitischen Bedeutung der Partnerländer für Deutschland und berücksichtigt dabei die politische Situation und Sicherheitslage in den Partnerländern. Wichtiges Prüfkriterium war die Einschätzung, dass mit der durch das AAH-P angestrebten Förderung von Rechtsstaatlichkeit in diesen Ländern nachhaltig positive Effekte im Sinne der Krisenprävention erzielt werden können, auch im Hinblick auf eine Verbesserung der Menschenrechtslage.

Der Gesamtumfang des Programms liegt bei 20 Mio. Euro für die Jahre von 2017 bis 2020. Die inhaltliche Ausgestaltung des Programms pro Land und Jahr ist noch nicht abgeschlossen. Als inhaltliche Schwerpunkte beim Kapazitätsaufbau sind unter anderem die Bereiche Grenzschutz, Sprengstoff-Entschärferwesen und kriminalpolizeiliches Grundlagenwissen vorgesehen. Die Ausstattungshilfen umfassen grundsätzlich keine Einsatzmittel zur Ausübung unmittelbaren Zwangs und sind ausschließlich nicht letal. Um die Nachhaltigkeit des AAH-P zu gewährleisten, wird eine Einbettung der (grenz-)polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfe in nationale Ansätze zur Sicherheitssektorreform angestrebt.

10. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die in der Türkei seit dem versuchten Militärputsch getroffenen Maßnahmen zur Einschränkung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 3. August 2016

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Tagen neben der deutlichen Verurteilung des gescheiterten Putschversuchs vom 15. Juli 2016 ihre erhebliche Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen in der Tür-kei zum Ausdruck gebracht. Der Bundesminister des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier hat am 17. und 20. Juli 2016 öffentlich klargestellt, dass bei der grundsätzlich zulässigen juristischen Aufarbeitung des Putschversuchs rechtsstaatliche Grundsätze Beachtung finden müssen; am 29. Juli hat er erklärt, dass die Reaktionen der türkischen Regierung weit über jedes Maß hinausgehen. Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat in einem Telefonat mit dem türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan am 18. Juli 2016 und auch wiederholt öffentlich, zuletzt in ihrer Pressekonferenz am 28. Juli 2016, die Achtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips eingefordert. Ähnlich haben sich weitere Mitglieder der Bundesregierung geäußert. Die Bundesregierung wird die Entwicklungen in der Türkei auch weiterhin sehr aufmerksam verfolgen.

11. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)

Welche Maßnahmen politischer, wirtschaftlicher und militärischer Art gedenkt die Bundesregierung gegen die Türkei aufgrund der politischen Willkür der türkischen Machthaber zu ergreifen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 3. August 2016

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklungen in der Türkei sehr genau und behält sich vor, dazu weitere Gespräche mit der türkischen Regierung zu führen. Zur Lage in der Türkei sowie zu etwaigen Reaktionen darauf steht die Bundesregierung in engem Kontakt mit internationalen Partnern, der Europäischen Union sowie dem Europarat, der OSZE und der NATO.

12. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, sich bei der EU für Sanktionen gegen die Machthaber in der Türkei einzusetzen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 3. August 2016

Die Frage nach EU-Sanktionen stellt sich aus Sicht der Bundesregierung derzeit nicht. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Finanziert nach Kenntnis der Bundesregierung die EU-Kommission im Rahmen der neuen Richtlinien zur Migrationskontrolle die „Rapid Reaction Forces“ der sudanesischen Armee oder ist eine solche Förderung nach Kenntnis der Bundesregierung in Zukunft geplant (https://euobserver.com/migration/134215)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 3. August 2016

Nach Kenntnis der Bundesregierung findet eine Finanzierung der sudanesischen „Rapid Support Forces“ aus EU-Mitteln nicht statt und ist auch nicht geplant. Es wird hierzu auf die Pressemitteilung der EU-Kommission vom 5. Juli 2016, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-2408_de.htm, verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

14. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann sind für das Jahr 2016 gemeinsame Übungen von Bundeswehr, Polizei und anderen Organisationen des Katastrophenschutzes geplant (bitte einzeln nach Datum sowie Organisationseinheiten der Bundeswehr und der Polizei aufschlüsseln), und welche Szenarien werden dabei im Einzelnen geübt (bitte detailliert aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 3. August 2016

Die im Weißbuch der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr 2016 angesprochene Übung zur Zusammenarbeit an den Schnittstellen der im Katastrophenfall zusammenarbeitenden Bundes- und Landesbehörden ist bisher weder terminiert noch stehen Übungsszenarien und beteiligte Organisationseinheiten fest. Weitere gemeinsame Übungen von Bundeswehr, Polizei und anderen Organisationen des Katastrophenschutzes im Jahr 2016 sind aktuell nicht geplant.

15. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann gedenkt die Bundesregierung ihre Beflaggungsregelungen so zu ändern, dass die Regenbogenfahne als Zeichen der Solidarität und Symbol gegen die Diskriminierung von Schwulen, Lesben und Transmenschen mindestens zweimal pro Jahr – konkret anlässlich des Christopher Street Days in Berlin sowie des Internationalen Tages gegen Homo- und Transphobie (IDAHOT) – vor allen Bundesministerien und Bundesbehörden, insbesondere der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), aufgehängt werden kann und aufgehängt wird, und falls die Bundesregierung dies nicht zu tun gedenkt, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 1. August 2016

Der Bundesminister des Innern hat – zugleich für das Bundeskanzleramt und alle Ressorts – bereits in seinem Schreiben vom 16. Juni 2015 an die Abgeordnete Mechthild Rawert zur Frage des Hissens der Regenbogenflagge an Dienstgebäuden des Bundes Stellung genommen (vgl. www.protokoll-inland.de/PI/DE/Beflaggung/BesBeflaggungssituationen/Logo/logo_node.html).

Die Bundesregierung teilt ausdrücklich die Auffassung, dass Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung nicht hinnehmbar sind und durch Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Diskriminierung entgegengetreten werden muss. Es ist deshalb ein gemeinsames Anliegen, dass – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – bestehende Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften und von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Identität in

allen gesellschaftlichen Bereichen beendet wird. Die Bundesregierung hat sich durch entsprechende Programme dafür eingesetzt und wird dies auch weiterhin tun.

Solidarität mit den durch Diskriminierung betroffenen Menschen beispielsweise anlässlich der Umzüge in den Pride Weeks oder anlässlich des Christopher Street Days und auch staatliches Eintreten für Werte, die auf Grund- oder Menschenrechten beruhen, kann auf verschiedene Weise ausgestaltet und ausgedrückt werden.

Zu der Beflaggung öffentlicher Gebäude mit der Regenbogenflagge zusammen mit der Bundesflagge und den rechtlichen Grundlagen hierfür haben die Bundesministerien eine unterschiedliche Auffassung. Solange keine Verständigung in der Sache zu erzielen ist, gilt der Beflaggungserlass der Bundesregierung in der Fassung vom 22. März 2005 als die aktuelle rechtliche Grundlage für die Beflaggung von Dienstgebäuden des Bundes fort.

16. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen sich in Deutschland aufhaltende türkische Wissenschaftler, Soldaten, Geistliche oder Staatsbedienstete per Gesetz bzw. Anordnung der türkischen Regierung seit dem 15. Juli 2016 in die Türkei zurückbegeben müssen, entlassen wurden und/oder einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt haben?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 3. August 2016

Der Bundesregierung sind drei Fälle bekannt, in denen türkische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland zur Rückreise in die Türkei aufgefordert wurden: Eine von Mitteln der Bundesregierung geförderte türkische Wissenschaftlerin wurde nach der Rückreise in die Türkei, zu der sie aufgefordert worden war, bislang an der Wiederausreise nach Deutschland gehindert. Nach Angaben des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) haben zwei von ihm geförderte türkische Doktoranden eine Aufforderung zur Rückkehr in die Türkei erhalten.

Die Bundesregierung geht darüber hinaus davon aus, dass im Zeitraum nach dem Erlass des Türkischen Hochschulrates (Yüksekögretim Kurulu, YÖK) Nr. 2016/16 vom 19. Juli 2016 viele der türkischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland, die einen gültigen Vertrag mit einer türkischen Hochschule besitzen, von dieser eine Weisung zur Rückreise in die Türkei erhalten haben. Über die genaue Anzahl der betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler liegen der Bundesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor. Mit dem Rundschreiben des YÖK vom 22. Juli 2016 wurde die generelle Ausreisesperre und Rückreiseverfügung für türkische Akademiker zurückgenommen und als Einzelfallentscheidung in das Ermessen der türkischen Hochschulen gestellt.

Darüber hinaus sind der Bundesregierung im Sinne der Frage keine weiteren Fälle bekannt.

17. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Bestand der im nationalen Waffenregister gelisteten kleinen Waffenscheine (Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 des Waffenregisters), und welchen Zuwachs hat es seit Februar 2016 gegeben (vgl. die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/7741)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 2. August 2016

Mit Stand vom 30. Juni 2016 waren im Nationalen Waffenregister 402 301 kleine Waffenscheine gespeichert. Mit Stand vom 29. Februar 2016 waren 330 806 kleine Waffenscheine im Nationalen Waffenregister gespeichert.

18. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern erwägt die Bundesregierung Strukturen aufzubauen, die im Fall eines Terroranschlags die Unterstützung der Polizei durch Reservisten mit militärischer oder polizeilicher Ausbildung vorsehen, und mit welchen polizeilichen Befugnissen sollen Reservisten dabei ausgestattet werden, die nur über eine militärische Ausbildung verfügen oder aus privaten oder beruflichen Gründen aus dem Polizeidienst ausgeschieden sind?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 1. August 2016

Die Bundesregierung erwägt derzeit nicht, Strukturen aufzubauen, die im Fall eines Terroranschlags die Unterstützung der Polizei durch Reservisten mit militärischer oder polizeilicher Ausbildung vorsehen. Die Frage nach den Befugnissen solcher Kräfte stellt sich damit nicht.

19. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auch vor dem Hintergrund der Ankündigung Deutschland zum „Verschlüsselungs-Standort Nr. 1 auf der Welt" (Digitale Agenda der Bundesregierung 2014 – 2017) machen zu wollen, gleichzeitig aber eine neue Bundesbehörde zur Umgehung von Kryptographie zu schaffen (ZITiS), frage ich die Bundesregierung, welche der von ihr oder in ihrem Verantwortungsbereich betriebenen Domains mit einer https-Verschlüsselung betrieben werden (bitte aufschlüsseln), und wie viele Bundesministerien heute bereits die Möglichkeit bieten, verschlüsselt (bitte möglichst genau nach PGP und S-Mime aufschlüsseln) mit ihnen zu kommunizieren?

Antwort des Staatssekretärs und Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik Klaus Vitt vom 3. August 2016

Die geplante Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) soll im Schwerpunkt mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Bereich der Informationstechnik betraut werden. Bestehende gesetzliche Befugnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes bleiben unberührt, neue Befugnisse werden nicht geschaffen.

Der Einsatz von Transportverschlüsselung mittels HyperText Transfer Protocol Secure (HTTPS) ist nicht eine Frage der Internetdomains und daher von diesen unabhängig. Vielmehr werden Zertifikate und Verschlüsselungen auf den Webservern der jeweiligen Betreiber eigenverantwortlich bzw. auf Kundenanforderung hin installiert und betrieben. Für die *.bund.de Domains sind die dort betriebenen Webserver sowie zusätzlich alle im Hosting des Informationstechnikzentrums Bund betriebenen Webserver HTTPS-fähig und die Verschlüsselungsmechanismen kommen dort zum Einsatz, wo die Herstellung von Vertraulichkeit und Integrität in der Kommunikation zwischen Webserver und Webbrowser erforderlich ist (etwa bei Kontaktformularen). Bei allen obersten Bundesbehörden findet eine VS-Nur für den Dienstgebrauch konforme Leitungsverschlüsselung ab ihrem Anschlusspunkt an den Informationsverbund Berlin-Bonn (IVBB) statt. Dies bedeutet, dass alle E-Mails, die zwischen diesen Behörden ausgetauscht werden, automatisch auf Leitungsebene verschlüsselt sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im zentralen X.500-Verzeichnis X.509-Zertifikate zur individuellen Verschlüsselung zu hinterlegen.

Bei allen Bundesministerien wird für die Kommunikation mit dem Bürger am Netzübergang des IVBB zum Internet eine Transportverschlüsselung mittels TLS (Transport Layer Security) angeboten. Zusätzlich dazu kann jede Behörde eigenverantwortlich PGP und S/MIME-Schlüssel/Zertifikate für Kommunikation mit den Bürgern anbieten.

Der als Verwaltungsvorschrift verbindliche Mindeststandard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik für den Einsatz des SSL/TLS-Protokolls durch Bundesbehörden (Mindeststandard TLS) legt fest, dass ab normalem Schutzbedarf der Daten (analog IT-Grundschutz) und bei ihrer Übertragung in einem unsicheren Netz von den Bundesbehörden das Protokoll TLS 1.2 in Kombination mit Perfect Forward Secrecy2 als Mindeststandard nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu verwenden ist.

Die Eröffnung eines De-Mail-Zugangs bei allen Bundesministerien und sämtlichen an den IVBB/IVBV (Informationsverbund der Bundesverwaltung) angeschlossenen Bundesbehörden musste laut E-Government-Gesetz bis zum 24. März 2016 erfolgen.

20. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Voraussetzungen müssen nach Auslegung der Bundesregierung für die Zulässigkeit von Beschränkungen der internationalen Telekommunikationsbeziehungen gemäß § 5 Absatz 1 G10 zum Ziel des Erkennens (§ 5 Absatz 1 Satz 3 G10) von Gefahren erfüllt sein?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 3. August 2016

§ 5 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes (G10) ermächtigt den Bundesnachrichtendienst zu strategischen Beschränkungsmaßnahmen zur Gewinnung von Erkenntnissen zu internationalen Gefahrenlagen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen der Sammlung von Informationen dienen, deren Kenntnis notwendig ist, um die in § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 8 G10 aufgeführten Gefahren zu erkennen und ihnen zu begegnen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, kann nur anhand des konkreten Sachverhalts beurteilt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

21. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Sind nach Kenntnis der Bundesregierung infolge der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie mit zunehmender Häufigkeit Fälle möglich, nach denen durchschnittlich verdienende junge Familien, die Wohneigentum für den Eigenbedarf erwerben bzw. aufbauen wollen, sowie Rentner, die zum Beispiel ihr abbezahltes Haus renovieren oder altersgerecht umbauen wollen, nur erschwert oder gar keinen (Imobilien-)Kredit bekommen, und welchen Reformbedarf der im Februar dieses Jahres beschlossenen Regelungen zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie leitet die Bundesregierung hieraus ab?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 4. August 2016

Die Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010) erhöht die Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehen, um unverantwortliche Kreditvergaben zu verhindern und Verbraucherinnen und Verbraucher vor dem unfreiwilligen Verlust ihrer kreditfinanzierten Immobilie und damit einhergehenden wirtschaftlichen Schäden (etwa Verzugszinsen, Vollstreckungskosten, Wohnungssuche, Schufa-Eintrag) zu bewahren. Diese Vorgaben wurden mit dem

Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom 11. März 2016 in deutsches Recht umgesetzt. Etwas mehr als vier Monate nach Inkrafttreten dieser Regelungen am 21. März 2016 liegen der Bundesregierung noch keine belastbaren Erkenntnisse dazu vor, ob es in den geschilderten Fällen zu vermehrten Schwierigkeiten bei der Kreditaufnahme kommt und ob dies Änderungen notwendig macht. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist in Kontakt mit der Deutschen Kreditwirtschaft und dem Verbraucherzentrale Bundesverband getreten, um die Sachlage zu erörtern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

22. Abgeordnete **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.)

Welche Positionen und Ziele hat die Bundesregierung in die Verhandlungen zum neuen Hauptstadtfinanzierungsvertrag eingebracht, und wie gestaltet sich der aktuelle Verhandlungsstand zu diesem, gerade auch für die Kulturinstitutionen wie für die freie Szene in der Bundeshauptstadt, zentralen Vertragswerk?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 27. Juli 2016

Die Laufzeit des aktuellen Hauptstadtfinanzierungsvertrags endet mit dem 31. Dezember 2017.

Dementsprechend haben das Land Berlin und die Bundesregierung Gespräche mit dem Ziel aufgenommen, einen für beide Seiten zufriedenstellenden Folgevertrag zu vereinbaren. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich aus Rücksicht auf die laufenden Verhandlungen derzeit keine Auskunft zu einzelnen Positionen der Bundesregierung übermitteln kann.

23. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.)

Mit Bezug auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister am 10. Juni 2015 zum Informationsaustausch mit luxemburgischen Behörden in Steuerangelegenheiten (DOK 2015/0500420) und dem protokollarisch festgehaltenem Wortlaut des luxemburgischen Finanzministers Pierre Gramegna im Gespräch mit einer offiziellen Delegation von Mitgliedern des Sonderausschusses zu Steuervorbescheiden und Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung des Europaparlaments im Mai 2015 in Luxemburg, frage ich die Bundesregierung erneut, ob sie oder das Bundeszentralamt für Steuern, als nachgelagerte Behörde des Bundesministeriums der Finanzen für alle internationalen Amtshilfe-Austausche

in Steuersachen zuständig, Hinweise von luxemburgischen Behörden auf auffallend hoch ausgewiesene Profite deutscher Unternehmen in Luxemburg erhalten haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 29. Juli 2016

Der Bundesregierung liegen nach wie vor keine Informationen von Seiten luxemburgischer Steuerbehörden über die Höhe von Gewinnen deutscher Konzerne in Luxemburg vor. Laut Auskunft des Bundeszentralamtes für Steuern wurden im Jahr 2003 von Luxemburg zwei Spontaninformationen erteilt, in 2016 hat Luxemburg weitere Spontanauskünfte zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Spontanauskünfte wurden an die zuständigen Landesfinanzbehörden weitergeleitet. Die Amtshilfe mit den EU-Mitgliedstaaten unterliegt im Übrigen den Geheimhaltungsbestimmungen nach § 15 des Gesetzes über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Amtshilfegesetz – EUAHiG), weshalb Einzelheiten zur Amtshilfe nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

24. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung für die Sozialgesetzbücher, dass die Einreichenden einen Rechtsanspruch auf eine schriftliche Eingangsbestätigung bei schriftlicher Einreichung von Anträgen, Unterlagen, Widersprüchen etc. bei den Trägern der Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern bzw. bei durch E-Mail übermittelte Unterlagen und Informationen haben, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 3. August 2016

Die Bundesregierung plant eine derartige gesetzliche Regelung nicht. Eine Empfangsbestätigung jeder schriftlicher oder per E-Mail eingereichter Sendung würde zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen und wäre auch nicht immer sachgerecht. So ist eine Eingangsbestätigung etwa verzichtbar, wenn die Behörde sogleich entscheiden kann und ein Antwortschreiben oder ein beantragter Bescheid den Adressaten gleichzeitig mit oder kurz nach einer Eingangsbestätigung erreichen würde. Bei Bedarf können die Einreichenden die üblichen Möglichkeiten des Nachweises, z. B. Einschreiben oder Telefax mit Sendebericht, nutzen.

25. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Überlegungen standen hinter der Entscheidung, im Gesetzentwurf zum Bundesteilhabegesetz die Freibeträge von 85 Prozent der Bezugsgröße für Arbeitnehmer und Selbstständige, 75 Prozent für sonstige Erwerbstätige und 60 Prozent für Rentner festzusetzen, anstatt zumindest Durchschnittsverdiener freizustellen, und für welche Erwerbstätigen soll der Freibetrag von 75 Prozent der Bezugsgröße gelten (bitte Beispiele nennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 1. August 2016

Mit der Neukonzeption der Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe erfolgt ein grundlegender Systemwechsel gegenüber dem bisherigen Sozialhilferecht.

Ab einem bestimmten Einkommen – im Sinne des Einkommensteuergesetzes – wird ein Beitrag zu den Fachleistungen gefordert. Die Festsetzung der Grenze, ab der ein Beitrag aufzubringen ist, erfolgte unter Beachtung der bisherigen durchschnittlichen Einkommenssituation und einer ausgewogenen Erhöhung der bisherigen Einkommensgrenzen.

Die für diese bisherige Einkommenssituation maßgebliche Summe der Einkünfte (also das Bruttoeinkommen abzüglich der individuellen Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben) unterscheidet sich je nach Einkommensart. Insofern waren unterschiedlich hohe Grenzbeträge erforderlich, um je nach Einkommensart einen möglichst gleichen (Eigen-)Beitrag zu fordern. Dabei wird bei Erwerbstätigen unterschieden zwischen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbstständigen einerseits und nicht sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern (z. B. Beamte) andererseits. Der Grund für diese Unterscheidung liegt in der unterschiedlichen Abgabenbelastung.

Die Bezugnahme auf die Sozialversicherungsbezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die daraus abgeleiteten unterschiedlichen Prozentsätze (§ 136 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Entwurfs eines Bundesteilhabegesetzes) dient dazu, eine Dynamisierung der sich daraus ergebenden Beträge sicherzustellen.

26. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Für welche Dauer der Arbeitslosigkeit sollen erwerbstätige behinderte Menschen, die zugleich pflegebedürftig sind, ihre Pflegeleistungen weiter nach § 103 Absatz 2 SGB IX-Entwurf (Bundesteilhabegesetz) erhalten, und warum hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, die Menschen nach dieser Zeit auf die Hilfe zur Pflege zu verweisen, denen sie in der Begründung zu § 103 sinngemäß außergewöhnliche Leistungen unter erschwerten Bedingungen bescheinigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 1. August 2016

Zweck der Regelung ist die Anerkennung der Leistung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe, die trotz Behinderung und Pflegebedürftigkeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Diese Anerkennung soll so lange bestehen, wie eine Anbindung an die Erwerbssituation vorhanden ist. Dies ist auch während des Bezuges von Erwerbsersatzeinkommen der Fall. Eine Dauer des Bezuges von Erwerbsersatzeinkommen schreibt die Regelung nicht vor; notwendig ist nur, dass sich der Bezug zeitnah an die Erwerbstätigkeit anschließt. Damit gilt die Anerkennung der Leistung während des gesamten Bezuges von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

27. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass auch Hilfsbedarfe von Menschen, die bei der Einstufung in die Pflegeversicherung den Schwellenwert von 12,5 Gesamtpunkten nicht erreichen, gedeckt werden, sofern die Menschen notwendige Hilfen nicht selbst bezahlen können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 29. Juli 2016

Die Schwelle zum Pflegegrad 1 wird so festgesetzt, dass Personen, die pflegewissenschaftlich als pflegebedürftig gelten, aber nur verhältnismäßig geringe Beeinträchtigungen aufweisen, einbezogen werden. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 sollen aufgrund dieser nur geringen Ausprägung der Beeinträchtigungen im Vergleich zur Pflegebedürftigen der höheren Pflegegrade nur eingeschränkte Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten. Unterhalb von 12,5 Gesamtpunkten sind die Beeinträchtigungen so gering, dass ein notwendiger pflegerischer Bedarf im Sinne der Hilfe zur Pflege nicht vorliegt. Besteht jedoch ein anderer sozialhilferechtlicher Hilfebedarf, so wird dieser Bedarf nach anderen Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gedeckt.

28. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Wie begründet es die Bundesregierung, dass nichtversicherte Personen, die eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz aufweisen und der Hilfe zur Pflege bedürfen, nur mittels des einfachen statt des doppelten Stufensprungs vom alten in das neue System der Pflegeversicherung übergeleitet werden sollen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Juli 2016

Die Überleitung der bisherigen Pflegestufen in Pflegegrade ist im SGB XI und im SGB XII unterschiedlich geregelt. Diese Abweichungen erklären sich aus der Tatsache, dass die Leistungen für Pflegebedürftige mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf bisher im Elften Buch Sozialgesetzbuch und im SGB XII unterschiedlich ausgestaltet sind.

Derzeit wird innerhalb der Bundesregierung geprüft, ob Anpassungsbedarf bei den Vorschriften zur Überleitung besteht. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass nach dem geltenden Recht des SGB XII kein Anspruch für die betroffene Personengruppe aus der Hilfe zur Pflege besteht: Gegenstand einer Überleitung kann jedoch nur diejenige Leistung sein, die bisher auch aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erbracht worden ist.

In jedem Fall bleibt es den nichtversicherten Pflegebedürftigen jedoch unbenommen, anlässlich der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs einen Antrag auf Neubegutachtung zu stellen, bei dem dann das Vorliegen eines erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarfs geprüft wird und dessen Vorliegen auch im Rahmen der Hilfe zur Pflege zur Einstufung in einen höheren Pflegegrad führen kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

29. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor über Erkrankungen oder andere gesundheitliche Schäden, die bei Schwangeren, Neugeborenen und Kindern auf eine vegane Ernährung zurückzuführen sind (bitte auch die Entwicklung der Anzahl der Erkrankten in den letzten zehn Jahren sowie der bekannten diesbezüglichen Studien mit Forschungs-/Erhebungsdesigns angeben), und ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine gesunde vegane Ernährung (auch während der Schwangerschaft oder im Kleinkindalter) ausgeschlossen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 1. August 2016

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) e. V. hat auf Grundlage der nur in geringem Umfang zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Literatur einschließlich verschiedener Fallberichte eine offizielle Position zur veganen Ernährung erarbeitet und diese am 12. April 2016 veröffentlicht (www.ernaehrungs-umschau.de/fileadmin/Ernaehrungs-Umschau/pdfs/pdf_2016/04_16/EU04_2016_M220-M230_korr.pdf).

Danach ist zusammenfassend festzuhalten, dass bei einer rein pflanzlichen Ernährung eine ausreichende Versorgung mit einigen Nährstoffen nicht oder nur schwer möglich ist. Kritische Nährstoffe sind vorrangig Vitamin B 12, aber auch Protein bzw. unentbehrliche Aminosäuren und langkettige n3-Fettsäuren sowie weitere Vitamine (Riboflavin, Vitamin D) und Mineralstoffe (Calcium, Eisen, Jod, Zink, Selen).

Da sich mit dem Verzicht auf jegliche tierische Lebensmittel das Risiko für Nährstoffdefizite und damit das Risiko für Gesundheitsstörungen erhöht, wird eine vegane Ernährung in Schwangerschaft und Stillzeit sowie im gesamten Kindes- und Jugendalter von der DGE nicht empfohlen. Wer sich dennoch vegan ernähren möchte, sollte dauerhaft ein Vitamin-B12-Präparat einnehmen, auf eine ausreichende Zufuhr v. a. der weiteren genannten kritischen Nährstoffe achten und gegebenenfalls angereicherte Lebensmittel und Nährstoffpräparate verwenden. Dazu sollte eine Beratung von einer qualifizierten Ernährungsfachkraft erfolgen und die Versorgung mit kritischen Nährstoffen regelmäßig ärztlich überprüft werden.

Die Position der DGE ist wesentlich vom Gedanken der Vorsorge getragen, da die Qualität der Studien heterogen ist.

Zur Verbesserung der Studienlage ist im Rahmen des 14. Ernährungsberichts eine detaillierte Untersuchung zur vegetarischen Ernährung bei Kindern in Deutschland (Erhebung der Ernährungspraxis, Nährstoffversorgung und des Gesundheitsstatus) geplant.

30. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die von Frauen geleitet werden, in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahr und Betriebsgröße aufschlüsseln), und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Frauen in Aufsichtsräten und Vorständen in den zehn größten Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft in Deutschland?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 1. August 2016

Die folgende Übersicht enthält Daten zur Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die von Frauen geleitet werden, nach Größenklasse der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) der Betriebe. Diese Angaben

wurden aus den in mehrjährigen Abständen durchgeführten Agrarstrukturerhebungen gewonnen. Die Zahl von rund 24 600 Betriebsleiterinnen im Jahr 2013 entspricht einem Anteil von 8,6 Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebe.

LF-Größenklasse	Jahr			
von …. bis unter …. ha	2005	2007	2010	2013
unter 5	12.383	12.813	3.680	3.203
5 – 10	6.072	5.956	5.907	5.667
10 – 20	6.809	6.812	6.299	6.024
20 – 50	5.271	5.579	5.197	5.278
50 – 100	2.629	2.613	2.394	2.447
100 – 200	1.273	1.207	995	1.144
200 – 500	592	607	426	458
500 – 1000	218	255	189	207
1000 und mehr	154	157	128	129
Insgesamt	35.401	36.001	25.215	24.557

Zu beachten ist, dass die Angaben für die Jahre 2005 und 2007 nicht mit denen für die Jahre 2010 und 2013 vergleichbar sind. Hauptgrund dafür ist die Anhebung der betrieblichen Erfassungsgrenzen ab der Agrarstrukturerhebung 2010, wodurch mehr als 50 000 kleine Betriebe von Auskunftspflichten befreit wurden. Außerdem war es bis 2007 Personengesellschaften und juristischen Personen möglich, mehrere Personen als Betriebsleiter/in anzugeben, so dass die o. a. Angaben für diese Jahre auch einige Betriebe enthalten, die zum Beispiel von einer Frau und einem Mann geleitet wurden. Seit 2010 darf von jedem Betrieb nur noch eine Betriebsleitung angegeben werden, und zwar die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person. Bei den Angaben für die Jahre 2005, 2007 und 2013 handelt es sich um hochgerechnete Ergebnisse, im Jahr 2010 lag eine Vollerhebung zugrunde.

Zur zweiten Teilfrage liegen die erbetenen Informationen der Bundesregierung nicht vor. Zum einen wäre schon eine Liste der zehn „größten“ Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft in Deutschland nicht eindeutig zu erstellen, da deren Rangfolge vom gewählten Merkmal (Umsatz, Wertschöpfung, Beschäftigte oder andere) abhängt und hierbei Unternehmen aus sehr verschiedenen Sektoren (Groß- und Einzelhandel, Produzierendes Gewerbe, Gastronomie) einzubeziehen sind. Zum anderen stünden selbst dann die gewünschten Daten der Bundesregierung nicht in einer für Vergleiche geeigneten Dichte zur Verfügung, denn eine Statistik des Frauenanteils in Aufsichtsräten und Vorständen wird nicht geführt und aus öffentlich zugänglichen Quellen können diese Angaben nicht durchgängig entnommen werden, da einige der relevanten Unternehmen nicht publizitätspflichtig sind.

31. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Welche Pflanzenschutzmittel, die der Wirkstoffgruppe der Neonicotinoide zugeordnet werden, sind derzeit für die Boden- oder/und Blattbehandlung zugelassen, und welche Anwendungsbeschränkungen gibt es für 2016?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 3. August 2016

Zum Stichtag 28. Juli 2016 waren gemäß dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen aus der Gruppe der Neonicotinoide für die Boden- oder/und Blattbehandlung zugelassen. Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich zur Saatgutbehandlung bestimmt sind, sind nicht aufgeführt. Soweit Pflanzenschutzmittel unter verschiedenen Handelsbezeichnungen vermarktet werden, sind alle Bezeichnungen genannt.

Zulassungs-Nr.	Bezeichnung	Wirkstoff(e)
005632-00	Schädlingsfrei Careo Combi-Stäbchen	Acetamiprid
005632-60	Mospilan Tandem-Stäbchen	Acetamiprid
005633-00	Schädlingsfrei Careo Combi-Granulat	Acetamiprid
005633-60	Mospilan Schädlings-Frei Granulat	Acetamiprid
005655-00	Mospilan SG	Acetamiprid
005655-60	Danjiri	Acetamiprid
005686-00	Schädlingsfrei Careo Konzentrat	Acetamiprid
005686-60	Klick&GO Schädlingsfrei Careo Konzentrat	Acetamiprid
005918-00	Biscaya	Thiacloprid
005960-00	Monceren G	Imidacloprid + Pencycuron
005982-00	Schädlingsfrei Careo	Acetamiprid
005982-60	Schädlingsfrei Careo Rosenspray	Acetamiprid
005983-00	CEL 265 43 AE	Acetamiprid
005983-60	Schädlingsfrei Careo Spray	Acetamiprid
006212-00	ACTARA	Thiamethoxam
006309-00	Exemptor	Thiacloprid
006410-00	Methiocarb 0,05+Thiacloprid 0,025 AE	Methiocarb + Thiacloprid
006410-60	Bayer Garten Zierpflanzenspray Lizetan Plus	Methiocarb + Thiacloprid
006410-61	Bayer Garten Spinnmilbenspray Plus	Methiocarb + Thiacloprid
006411-00	Bayer Garten Schädlingsfrei Calypso Perfekt AF	Thiacloprid
006411-60	Bayer Garten Gartenspray Calypso Perfekt	Thiacloprid
006411-61	Bayer Garten Orchideen Schädlingsfrei Lizetan AF	Thiacloprid
006411-62	Bayer Garten Zierpflanzenspray Lizetan AF 500 ml	Thiacloprid
006411-63	Bayer Garten Zierpflanzenspray Lizetan 400 ml	Thiacloprid
006411-64	ETISSO Schädlings-frei AF	Thiacloprid
006411-65	Bayer Garten Orchideen Schädlingsfrei Lizetan 400 ml	Thiacloprid
006926-00	Thiacloprid Low-Flow-Aerosol	Thiacloprid
007067-00	Warrant 700 WG	Imidacloprid
024185-00	Confidor WG 70	Imidacloprid
024714-00	Calypso	Thiacloprid
025583-00	Dantop	Clothianidin

Die Anwendungsgebiete, genaue Beschreibung der Anwendung, Anwendungsbestimmungen und Kennzeichnungsauflagen werden für die jeweiligen Pflanzenschutzmittel durch das BVL individuell festgelegt und können in dessen Online-Datenbank über zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesehen werden:
www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/01_OnlineDatenbank/psm_onlineDB_node.html.

32. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Wie hoch war die jährliche Einsatzmenge von Pflanzenschutzmitteln aus der Wirkstoffgruppe der Neonicotinoide unterschieden nach Saatgut-, Boden- und Blattbehandlung im Zeitraum von 2010 bis 2015?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 3. August 2016

Gemäß § 64 des Pflanzenschutzgesetzes sind die an inländische Empfänger in Verkehr gebrachten Mengen von Pflanzenschutzmitteln und die darin enthaltenen Wirkstoffe dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu melden. Das BVL veröffentlicht hierzu jährlich einen Bericht. Diese gemeldeten Verkaufsmengen können als Näherung für die Einsatzmengen angesehen werden.

Die folgenden Tabellen enthalten die Absatzmengen von Neonicotinoiden zum einen bezogen auf die Pflanzenschutzmittel und zum anderen bezogen auf die Wirkstoffe. Die Mengen für die Saatgutbehandlung sind gesondert ausgewiesen. Eine Unterscheidung der in Verkehr gebrachten Mengen nach Boden- oder Blattanwendung ist aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Angaben in den Meldungen nicht möglich. Die Absatzmengen für das Jahr 2015 werden derzeit ausgewertet.

Pflanzenschutzmittel [t]	2010	2011	2012	2013	2014
Neonikotinoide* insgesamt	1258	1832	1874	1397	1439
davon zur Saatgutbehandlung**	343	450	551	209	190

Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe [t]	2010	2011	2012	2013	2014
Neonikotinoide* insgesamt	257	295	342	200	207
davon zur Saatgutbehandlung**	118	155	219	76	74

* Acetamiprid, Clothianidin, Imidacloprid, Thiacloprid und Thiamethoxam
** einschließlich Behandlung von Pflanzkartoffeln vor dem Legen

33. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes, der bereits am 20. April 2016 im Kabinett beschlossen und am 17. Juni 2016 im Bundesrat beraten wurde, noch nicht in den Bundestag eingebracht, und wie sieht der weitere Zeitplan zum Gesetzgebungsverfahren aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 1. August 2016

Das Kabinett hat am 28 Juni 2016 die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugungsgesetzes beschlossen. Auf Bundestagsdrucksache 18/8962 sind der Gesetzentwurf, die Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung in den Vorgangsdatenbanken des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Die weiteren parlamentarischen Beratungen werden im Ältestenrat des Deutschen Bundestages in Abstimmung mit den Fraktionen vereinbart.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

34. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden am Abend des 22. Juli 2016 und anlässlich der Geschehnisse in München (vgl. F.A.S.-exklusiv am 23. Juli 2016) Soldatinnen und Soldaten einer Feldjäger- und Sanitätseinheit in Bereitschaft versetzt, und welche konkreten Fähigkeiten hätten mit den in Bereitschaft versetzten Soldatinnen und Soldaten zur Unterstützung der Polizeikräfte in dieser kurzen Zeit angeboten werden können (bitte nach Fähigkeit und/oder Material auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe vom 3. August 2016

Die Anordnung der Bereitschaft am Abend des 22. Juli 2016 bedarf keiner besonderen Rechtsgrundlage, die über das einschlägige Dienstrecht hinausgeht.

Da zum Zeitpunkt der Alarmierung nicht absehbar war, welche tatsächliche Lage in München vorlag und um für den Fall eines möglicherweise sehr kurzfristig eintreffenden Unterstützungsersuchens vorbereitet zu sein, wurden neben Personal der Sanität mit den Feldjägern rein vorsorglich Kräfte in Bereitschaft versetzt, die über eine große Bandbreite von Fähigkeiten verfügen (insbesondere Bereitstellung von Absperrmaterial, Einsatz von Sprengstoffspürhunden).

Welche Rechtsgrundlage für eine tatsächlich angeforderte und geleistete Unterstützung der Polizei durch Sanitäts- und Feldjägerkräfte in Betracht kommt, kann nur im jeweiligen konkreten Einzelfall auf Basis eines tatsächlichen Unterstützungsersuchens bewertet werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen auf der Grundlage welchen Lagebildes, für welche konkret erforderlichen Aufgaben und mit welchen erforderlichen Fähigkeiten die Unterstützung angefordert wird.

35. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wer hat die konkrete Entscheidung getroffen, am Abend des Amoklaufs in München (22. Juli 2016) Soldatinnen und Soldaten einer Feldjäger- und Sanitätseinheit in Bereitschaft zu versetzen (vgl. F.A.S.-exklusiv vom 23. Juli 2016), und sind in diesem Zusammenhang im Vorfeld Konsultationen mit dem Bundesministerium des Innern oder mit Mitgliedern des Bundeskabinetts erfolgt?

Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 3. August 2016

Mit Genehmigung des Generalinspekteurs der Bundeswehr und in Abstimmung mit der Bundesministerin der Verteidigung hat der Kommandeur Kommando Territoriale Aufgaben Soldaten und Soldatinnen des Feldjägerregiments 3 und Angehörige einer Sanitätseinheit in Bereitschaft versetzt.

Der Kommandeur des Landeskommandos Bayern stand am 22. Juli 2016 ab circa 20:30 Uhr in Verbindung mit der Bayerischen Staatskanzlei und dem Bayerischen Innenministerium.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

36. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Wie ist der Sachstand bei der Erarbeitung der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des § 39a Absatz 1 Satz 6 und 9 SGB V, insbesondere um „zu regeln, in welchen Fällen Bewohner einer stationären Pflegeeinrichtung in ein stationäres Hospiz wechseln können“, und wann kann die Rahmenvereinbarung nach Auffassung der Bundesregierung in Kraft treten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 29. Juli 2016

Nach § 39a Absatz 1 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Rahmenvereinbarung zur stationären Hospizversorgung bis 31. Dezember 2016 anzupassen. Das gilt auch im Hinblick auf die

genannten Regelungsaufträge nach § 39a Absatz 1 Satz 6 und 9 SGB V. Die Verhandlungen der Rahmenvereinbarungspartner sind noch nicht abgeschlossen. Änderungen der Rahmenvereinbarung werden auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht.

37. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

Wie viele Anträge auf Verlegung in ein Hospiz wurden seit Jahresbeginn von schwerstkranken pflegebedürftigen Menschen aus stationären Pflegeeinrichtungen heraus gestellt, und wie viele davon wurden abgelehnt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 29. Juli 2016

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

38. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Welche zugelassenen Nachtkennzeichnungen (Warnlichter als Luftfahrthindernis) für Windenergieanlagen entsprechen nach Kenntnis der Bundesregierung dem Stand der Technik (bitte möglichst genaue Bezeichnung insbesondere für GPS-transponderbasierte sowie radarbasierte Typen angeben, hilfsweise zumindest unterschiedliche Typen aufführen), und ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass Nachtkennzeichnungen, die lediglich bei Annäherung eines Fluggeräts Lichtsignale aussenden, derzeit nur mit einer Sondergenehmigung der Luftfahrtbehörden zum Einsatz kommen können (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlage einer Sondergenehmigungspflicht begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 4. August 2016

Nummer 17.4 i. V. m. Nummer 8.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) eröffnet die Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen. Beantragt ein Vorhabenträger diese Art der Befeuerung, entscheidet die zuständige Luftfahrtbehörde über den Antrag auf Grundlage einer Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen kann bedarfsgerecht, das heißt bei Annäherung eines Luftfahrzeugs, aktiviert werden. Voraussetzung ist die Erkennung des Luftfahrzeugs durch die Anlage (unabhängig der technischen Ausrüstung des Luftfahrzeugs). Der Bundesregierung sind gegenwärtig zwei unterschiedliche technische Lösungsansätze bekannt, die diese Anforderung erfüllen können. Dies sind auf Primär- und Passivradar basierte Systeme.

Nach Kenntnis der Bundesregierung arbeiten mehrere Hersteller an der technischen Realisierung. Die Systeme der Unternehmen Enertrag AG (Bezeichnung „airspex“) und Terma wurden kürzlich durch die DFS anerkannt und sind am Markt verfügbar. Bei beiden Systemen handelt es sich um Primärradarsysteme. Im Rahmen von Feldversuchen installierte die Enertrag AG das airspex-System innerhalb der Windparkanlagen Langenhorn I/II und Ockholm, Terma nutzte hierfür einen Windpark in Janneby.

Das Passivradarsystem „Parasol“, entwickelt von der Dirkshof GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer-Institut für Kommunikation, Informationsverarbeitung und Ergonomie, befindet sich noch im Anerkennungsprozess und wurde zu Testzwecken innerhalb des Windparks Reußenköge installiert.

39. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Wie ist der Stand der Beratungen auf der Ebene der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN-ECE) zur Anpassung der UN-ECE Regelung Nr. 79 über den verbindlichen Einbau von Speichermedien und die entsprechenden technischen Spezifikationen für diese Speichermedien, die bei Kraftfahrzeugen mit automatisierten Fahrfunktionen während der Fahrt aufzeichnen sollen, ob das Fahrzeug durch den Fahrer oder mittels automatisierter Fahrfunktionen geführt wird, und bis wann wird es nach Auffassung der Bundesregierung hierüber in der UN-ECE voraussichtlich eine Einigung geben (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 4. August 2016

Im Rahmen der Überarbeitung der UN-ECE Regelung Nr. 79 ist der verbindliche Einbau von Speichermedien vorgesehen. Die Beratungen in der UN-ECE dauern an. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen in der UN-ECE können keine belastbaren Aussagen gemacht werden.

40. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Wäre – vor dem Hintergrund der entsprechenden geplanten gesetzlichen Legitimierung seitens der Bundesregierung – das Fahren von Kraftfahrzeugen mittels automatisierter Fahrfunktionen ohne ein Speichermedium, das während der Fahrt aufzeichnen soll, ob das Fahrzeug durch den Fahrer

oder mittels automatisierter Fahrfunktionen geführt wird, zulässig (bitte begründen), und wenn nein, wie, insbesondere mittels welcher Speichermedien, wäre das Fahren von Kraftfahrzeugen mittels automatisierter Fahrfunktionen bis zur Verabschiedung einer entsprechenden Regelung auf der Ebene der UN-ECE (siehe Frage 39) möglich (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 4. August 2016

An der detaillierten Ausgestaltung der hierfür notwendigen gesetzlichen Regelung wird derzeit noch gearbeitet.

41. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Projekte wurden durch die novellierte Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen (Gleisanschlussförderrichtlinie) ab dem 1. Januar 2013 gefördert (bitte einzeln nach Standort und Höhe auflisten), und wie bewertet die Bundesregierung die Wirkung dieses Förderprogramms?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. August 2016

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen wurden seit dem 1. Januar 2013 folgende Maßnahmen gefördert:

Vorhaben	**Zuwendungsbescheid in**	**Fördersumme**
Gelsenkirchen	2013	1.048,58 T€
Muggensturm	2013	1.216,00 T€
Twistringen	2013	1.921,74 T€
Braunschweig	2013	177,63 T€
Gera	2013	560,63 T€
Rohrdorf	2013	995,17 T€
Gütersloh	2013	1.207,28 T€
Vilshofen	2013	1.236,48 T€
Rüdersdorf	2013	776,64 T€
Thedinghausen	2013	65,60 T€
Limburg	2013	1.551,82 T€
Seesen	2014	149,07 T€
Braunschweig	2014	55,43 T€
Zossen	2014	142,52 T€
Regensburg	2014	1.060,61 T€

Vorhaben	Zuwendungsbescheid in	Fördersumme
Braunschweig	2014	531,44 T€
Reichenbach/Lausitz	2015	660,48 T€
Delitzsch	2015	484,26 T€
Nürnberg	2015	240,00 T€
Spelle	2015	874,29 T€
Hamburg	2015	705,10 T€
Deggendorf	2015	30,00 T€
Spelle	2015	1.616,40 T€
Prenzlau	2015	190,00 T€
Blankenstein	2016	2.551,91 T€
Biebesheim	2016	1.117,48 T€

Die zuwendungsfähigen Investitionen liegen bei rund 43,5 Mio. Euro, davon wurden rund 18,6 Mio. Euro auf Grundlage der Gleisanschlussförderrichtlinie gefördert. Die mit dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen führen zu einer Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene.

Daher sieht das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur diese Förderung als einen weiteren gelungenen Beitrag zur Entlastung des Verkehrsträgers Straße und zur Reduzierung von CO_2-Emissionen.

42. Abgeordnete **Sabine Leidig** (DIE LINKE.)

Muss für die Stilllegung einer Autoverladestelle als integraler Bestandteil eines Bahnhofs ein formelles Stilllegungsverfahren nach § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt werden, wenn dieser Bahnhof verlegt und ohne die Autoverladestelle an anderer Stelle in Betrieb genommen werden soll (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. August 2016

Mit Inkrafttreten des bereits beschlossenen Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich, das das Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) enthält und u. a. das AEG neu gestaltet, ergibt sich die folgende neue Rechtslage:
Gemäß § 2 Absatz 9 des neuen AEG in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 2 Buchstabe g des ERegG sind Verladeeinrichtungen für den Autozugverkehr Serviceeinrichtungen, deren Stilllegung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des neuen AEG zukünftig eines formellen Verfahrens mit anschließender Genehmigung bedarf.

43. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)

Ist die Stilllegung der Autoverladestelle als integraler Bestandteil des noch existierenden Bahnhofs Hamburg-Altona ohne einen adäquaten Ersatz rechtmäßig, obwohl weiter ein Nutzungsinteresse an dieser Verladestelle durch mindestens ein Eisenbahnverkehrsunternehmen besteht (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. August 2016

Auf die Antwort zu Frage 42 wird verwiesen. Für die Beantwortung der Frage, ob eine etwaige Stilllegung der Autoverladestelle des noch existierenden Bahnhofs Hamburg-Altona ohne einen adäquaten Ersatz rechtmäßig wäre, kommt es auf die verkehrlichen und wirtschaftlichen Umstände an, die zu dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Stilllegungsgenehmigung vorliegen. Da eine Stilllegung noch nicht beantragt ist, kann zu der Rechtmäßigkeit einer Stilllegung noch keine Aussage getroffen werden.

44. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Mechanismen wird die Bundesregierung einführen, um sicherzustellen, dass die Straßenvorhaben, die im Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Ausbaugesetze der Dringlichkeitsstufe Vordringlicher Bedarf (VB) zugeordnet sind und gleichzeitig mit der zusätzlichen Ausweisung einer Engpassbeseitigung (VB-E) versehen wurden, tatsächlich „vorrangig geplant und realisiert werden“ (Gesetzentwurf zur Verbändeanhörung, Stand Mitte Juli 2016, Seite 77), obwohl es sich beim VB-E im Widerspruch zur Grundkonzeption für den Bundesverkehrswegeplan augenscheinlich nicht um eine eigene Dringlichkeitsstufe handelt (bitte Mechanismen und zugehörige Verfahrensschritte nennen), und inwiefern plant die Bundesregierung die Auftragsverwaltungen der Länder in diesem Zusammenhang anzuweisen, die Planung und Umsetzung dieser Vorhaben vorrangig umzusetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 4. August 2016

Die Beseitigung von Engpässen im bestehenden Netz soll vorrangig erfolgen. Als VB-E sind solche Ausbauvorhaben von Bundesautobahnen gekennzeichnet, die aufgrund der damit verbundenen Engpassbeseitigung eine besonders hohe verkehrliche Bedeutung haben und deshalb möglichst frühzeitig umgesetzt bzw. planerisch forciert werden sollen. Es ist vorgesehen, die Vorhaben des VB/VB-E im Geltungszeitraum des BVWP bis zum Jahr 2030 umzusetzen oder zu beginnen. Mit der Einstellung der Projekte in den VB/VB-E erfolgt ein Planungsauftrag an die Auftragsverwaltungen der Länder. Die Prioritätensetzung in der Planung und der Planungsprozesse wird seitens des BMVI eng begleitet und in regelmäßigen Bund-Länder-Besprechungen zielgerecht abgestimmt. Eines speziellen Mechanismus bedarf es daher nicht.

45. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viel Fläche (Angabe bitte in ha) würde die Umsetzung des aktuell in der Ressortabstimmung befindlichen neuen Entwurfs für den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) insgesamt in Anspruch nehmen (bitte für alle Verkehrsträger nach VB, WB und WB* aufschlüsseln), bei dem nach der Überarbeitung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) weitere Straßenbauvorhaben mit zusätzlichen Kosten von insgesamt rund 3,8 Mrd. Euro aufgenommen wurden und die Angaben des vorliegenden Umweltberichts somit nicht mehr zutreffen, und bis wann (bitte Datum nennen) wird das BMVI einen neuen Umweltbericht zur überarbeiteten Fassung des BVWP vorlegen, in dem die Umweltauswirkungen der zusätzlich aufgenommenen Vorhaben eingerechnet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 4. August 2016

Der BVWP 2030 sieht ein Volumen von insgesamt 269,6 Mrd. Euro vor. Dies sind 5,1 Mrd. Euro mehr als im Entwurf veranschlagt worden waren. Davon fließen 3 Mrd. zusätzlich in die Schiene und 2,1 Mrd. zusätzlich in die Straße. Bezogen auf die Gültigkeitsdauer des BVWP ergibt sich eine zu erwartende Flächeninanspruchnahme durch die BVWP-Verkehrsprojekte von 2,98 Hektar/Tag.

Den Anforderungen des UVPG entsprechend wurde der Umweltbericht zum Entwurf des BVWP erstellt und veröffentlicht. Zentrale Aussagen zu umweltbezogenen Gesamtplanwirkungen werden im BVWP 2030 enthalten sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

46. Abgeordnete
Sigrid Hupach
(DIE LINKE.)

Bis wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Fertigstellung der historischen Fassaden des Humboldt Forums zu rechnen, und sind dafür unter den eingeworbenen Spenden ausreichend nicht für andere Zwecke gebundene Mittel vorhanden, so dass eine Vorfinanzierung durch öffentliche Mittel ausgeschlossen werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 29. Juli 2016

Die Fertigstellung der rekonstruierten historischen Fassaden des Humboldt Forums ist weiterhin bis Ende 2018 vorgesehen. Die Realisierung

einzelner Schmuckelemente der Fassaden ist gegebenenfalls auch danach noch möglich.

Für die am Ende der Baumaßnahme aus Spendenmitteln zu finanzierenden barocken Außenfassaden Süd, West und Nord sowie die des Schlüterhofes wurde es bereits ab Mitte 2013 notwendig, Verpflichtungen für spätere Jahre einzugehen.

Die Bundesregierung wird dem Haushaltsauschuss des Deutschen Bundestages entsprechend berichten, falls eine Unterdeckung der Gesamtfinanzierung absehbar werden würde. Bislang wurden alle Bauausführungen für die Natursteinarbeiten der historischen Fassaden aus Spenden bezahlt. Der Vorstand der Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss ist weiterhin zuversichtlich, dass der aus Spenden aufzubringende Finanzierungsanteil für die Rekonstruktion der historischen Fassaden eingeworben werden kann.

47. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Erdbebengefährdung des slowenischen Atomkraftwerks (AKW) Krško (siehe hierzu insbesondere den Onlinebericht „AKW Krško: Neue Erdbebenlinien aufgedeckt“ des österreichischen Rundfunks ORF vom 8. April 2016; bitte möglichst ausführliche Darlegung), und teilt sie auf Basis der ihr vorliegenden Erkenntnisse die in dem ORF-Bericht kolportierte Expertenauffassung, dass dieser AKW-Standort das höchste Erdbebenrisiko von allen AKW-Standorten Europas habe (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 4. August 2016

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegt Slowenien in einer tektonisch komplexen Region im Grenzbereich der konvergierenden Eurasischen und Afrikanischen Platte. Diese Lage bedingt geologische Spannungen, die in Form von Erdbeben abgebaut werden. Hiervon sind insbesondere die Gebiete um Ljubljana, Idrija und Tolmin sowie die Krško-Brežice-Region betroffen.

Laut dem Bericht der slowenischen Aufsichtsbehörde aus dem EU-Stresstest 2011 wurde ursprünglich für das Bemessungserdbeben des AKW Krško eine maximal horizontale Bodenbeschleunigung (Starrkörperbeschleunigung) von 0,3 g in Verbindung mit einem entsprechenden Bodenantwortspektrum angesetzt.

Im Jahr 1994 wurde eine probabilistische seismische Gefährdungsanalyse (probabilistic seismic hazard analysis, PSHA) für den Standort durchgeführt. Im Rahmen dieser PSHA ergab sich für ein 10 000-jährliches Erdbeben eine maximal horizontale Bodenbeschleunigung von 0,42 g (Medianwert). Von 2002 bis 2004 wurde durch mehrere Expertengruppen eine neue PSHA für den Standort durchgeführt. Hierbei wurde insbesondere auch die nähere Umgebung des Standorts genauer untersucht. Aus der neuen PSHA ergab sich eine maximale horizontale

Bodenbeschleunigung von 0,56 g. Auf der Grundlage zusätzlicher Untersuchungen kommt die slowenische Aufsichtsbehörde augenscheinlich zu dem Schluss, dass das AKW Krško auch seismischen Bodenbewegungen mit darüber hinausgehender horizontaler Bodenbeschleunigung widerstehen kann.

Der Standort Krško liegt in einer Region, die eine relativ hohe Seismizität aufweist. Die Bundesregierung kann jedoch auf Basis der vorliegenden Informationen keine Aussage treffen, welches AKW in Europa die höchste Gefährdung durch Erdbeben aufweist.

48. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung in Anbetracht der hohen Feinstaubbelastung in einigen deutschen Städten (beispielsweise Stuttgart, Tübingen und Berlin) die Einführung einer Plakettenverordnung für motorisierte Zweiräder wie Mopeds oder Mofas, um die Feinstaubbelastung zu reduzieren, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 2. August 2016

Die Bundesregierung plant keine Plakettenverordnung für motorisierte Zweiräder, um die Feinstaubbelastung zu reduzieren.

Die Luftqualitätsgrenzwerte für Feinstaub PM_{10} wurden in Deutschland in den vergangenen Jahren zunehmend eingehalten. So traten Grenzwertüberschreitungen im Jahr 2015 nur beim Tagesmittelgrenzwert und hier nur an zwei Messstellen auf.

Die generellen Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht und damit von Verkehrsverboten in Umweltzonen, die durch die Behörden der Länder in eigener Zuständigkeit eingerichtet werden, sind in Anhang 3 zu § 2 Absatz 3 der geltenden Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) abschließend aufgeführt. Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge sind gemäß Anhang 3 Nummer 4 ausgenommen. Aufgrund ihres geringen Anteils an der Jahresfahrleistung des Straßenverkehrs weisen diese nur einen geringen Beitrag zu den Partikelemissionen auf.

49. Abgeordneter
Christian Kühn (Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung eine Klarstellung im Verpackungsgesetz zu Gunsten der Städte und Kommunen, damit diese weiterhin die Möglichkeit haben, die Altpapierentsorgung eigenständig zu organisieren, und hat das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen gegen den Landkreis Tübingen (www.gea.de/region+reutlingen/tuebingen/kreis+tuebingen+einig+im+kampf+ums+altpapier.4911408.htm) in dieser Hinsicht Relevanz für die Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 2. August 2016

Die Bundesregierung hält eine Klarstellung im Verpackungsgesetz weder für geeignet noch für erforderlich, da sich dieses ausschließlich auf Verpackungen beziehen wird. Die kommunale Entsorgungshoheit für Altpapier aus privaten Haushalten – in dem Kontext des genannten Zeitungsartikels – soll hingegen von den Regelungen des geplanten Verpackungsgesetzes nicht berührt werden.

Der der Frage zugrundeliegende Artikel betrifft die Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen von Abfällen, die sich nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) richtet. Gemäß § 17 Absatz 1 KrWG sind Abfälle – zu denen auch Altpapier zählt – grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, der diese ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt. In Ausnahme zu der Überlassungspflicht können Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 4 KrWG jedoch auch durch gewerbliche Sammlungen – wie dies im Landkreis Tübingen offensichtlich erfolgt – gesammelt werden, wenn die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden und überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Ausnahme ist zwingend erforderlich, um die mit der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verbundene Beschränkung der europäischen Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit EU-rechtlich zu rechtfertigen.

50. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)

Hält die Bundesregierung die Begründung, dass die neuen Immissionsrichtwerte für urbane Gebiete „Vor dem Hintergrund der noch geringeren Lärmschutzanforderungen, die die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) an den Schutz der Wohnnutzung in Kern-, Dorf- und Mischgebieten vorsieht“ (siehe S. 6 des Entwurfs zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm) vom 7. Juli 2016), vertretbar sind, für hinreichend, oder trifft es nicht zu, dass die Lärmbelastung für viele Anwohner dieser Gebiete trotzdem steigen würde, und wie begründet sie dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 2. August 2016

Die Ressortabstimmung des Entwurfs ist noch nicht abgeschlossen. Ob und welche Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfs erfolgen, ist noch offen.

51. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.)

Zu welchen gesundheitlichen Folgen für die Anwohner/-innen können die neuen, schwächeren Immissionsrichtwerte für urbane Gebiete nach Kenntnis der Bundesregierung führen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 2. August 2016

Die Bundesregierung nimmt keine nachteiligen gesundheitlichen Folgen für Anwohner in Kauf.

52. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.)

Mit welchen Ergebnissen hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Entwurf zur Baugesetznovelle, insbesondere zum Thema „Urbane Gebiete“, Studien über Lärm und Feinstaub und deren Auswirkungen auf die Sozialstruktur der Wohngebiete in Auftrag gegeben und ausgewertet, und wenn nein, warum nicht?

53. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.)

Welche weiteren Folgenabschätzungen hat die Bundesregierung hinsichtlich der Umweltauswirkungen der Einführung der Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ mit welchem Ergebnis durchgeführt bzw. vorhandene Studien ausgewertet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 2. August 2016

Die Fragen 52 und 53 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bauplanungsrechtsnovelle wird in bewährter Tradition Gegenstand eines Planspiels sein. Dabei werden die beabsichtigten Neuregelungen von den künftigen Normanwendern (den Gemeinden) vorab getestet. Die Ergebnisse des Planspiels werden im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vorgestellt werden.

54. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sollte eine verpflichtende Kapazitätsangabe (in Milliampere- oder Amperestunden), wie sie EU-weit für wiederaufladbare Geräte- und Fahrzeugbatterien bzw. -akkumulatoren gilt, nach Ansicht der Bundesregierung auch auf primäre, nicht wiederaufladbare Geräte- und Fahrzeugbatterien bzw. -akkumulatoren ausgedehnt werden, und inwiefern setzt sie sich dafür ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 4. August 2016

Durch die Wahl der geeigneten Batterie für ein Gerät können geringere Mengen von Altbatterien und -akkumulatoren anfallen. Eine Kennzeichnung zur Angabe der Kapazität soll den Endnutzern beim Kauf von Geräte- und Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren hierfür nützliche, leicht verständliche und vergleichbare Informationen an die Hand geben.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission mit der Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 Kapazitätskennzeichnungen für wieder aufladbare Geräte- und Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren (Sekundärbatterien) vorgeschrieben. Die Verordnung ist in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht.

Für die Kapazitätskennzeichnung von nicht wieder aufladbaren Batterien (Primärbatterien) gibt es bisher keine Vorgaben. Die Kommission hatte mehrere Studien zur Prüfung der Möglichkeit einer entsprechenden Kennzeichnung für Primärbatterien in Auftrag gegeben. Zuletzt hatte sie dem europäischen Normungsgremium CENELEC den Auftrag für eine Machbarkeitsstudie erteilt. CENELEC kam – wie auch die zwei vorherigen Studien – zu dem Ergebnis, dass die Beschreibung der Kapazität von Primärbatterien, die für den Verbraucher leicht verständlich und vergleichbar ist, nicht möglich ist, da die gemessene Kapazität der Batterie stark davon abhänge, in welcher Anwendung die Batterie eingesetzt wird. Die bisher vorhandenen Standards seien hierfür nicht geeignet, weshalb die Entwicklung eigenständiger Standards erforderlich wäre.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission davon abgesehen, einheitliche Kapazitätskennzeichnungen für Primärbatterien festzulegen. In dem FAQ-Dokument zur Richtlinie 2006/66/EG (sog. Batterie-Richtlinie) hat sie eine entsprechende Erklärung aufgenommen (http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/pdf/faq.pdf). Die Kommission will danach zudem auch andere Kennzeichnungsmöglichkeiten prüfen, um die Leistungsfähigkeit von Primärbatterien darzustellen.

Seit dem Vorliegen der Machbarkeitsstudie von CENELEC im November 2012 hat die Bundesregierung keine neuen fachlichen Erkenntnisse gewonnen, die eine einfach und leicht verständliche Kapazitätskennzeichnung von Primärbatterien ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sieht sie derzeit keinen Anlass, der Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 entsprechende Kennzeichnungen auch für Primärbatterien vorzusehen.

Berlin, den 5. August 2016

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333